

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 08.04.2026	<b>Drucksache Nr.</b> 09-BV 2026-009
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Hauptausschuss Stadtvertretung	<b>Termin</b>	<b>Beratungsergebnis</b>
---	---------------	--------------------------

**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände der Stadt Lassin**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Lassin beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände zum 01.01.2026.

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.</b>					
<b>Gremium</b> Stadtvertretung		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>	
<b>Beschluss</b>			<b>Abstimmung</b>		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

**Begründung:**

Die Stadt Lassan ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg-Vorpommern zählen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Sicherung des Hochwasserabflusses sowie der Hochwasserschutz landwirtschaftlicher Flächen.

Die Stadt hat den Wasser- und Bodenverbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der von der Stadt nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt.

Grundlage für die Festsetzung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Jahre 2026-2028 ist eine umfassende Gebührenkalkulation, die von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH vorgenommen wurde und als Anlage beigefügt ist.

Mit der Kalkulation erfolgt die Umlage der von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die entstehenden Verwaltungskosten auf die gebührenpflichtigen Flächen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 52.880	Jährlich in Folge: 52.880	Zuschüsse/ Beiträge: 52.880	Eigenanteil: <b>0</b>
<b>Veranschlagung im</b>	<b>Ergebnishaushalt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ertrag</b> /	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufwand</b>
	<b>Finanzhaushalt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Einzahlung</b> /	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Auszahlung</b>
Betrag im Jahr <b>2025</b> :		<b>Produkt. Konto</b> 55203. 43200 und 52544	
Betrag im Jahr <b>2026</b> :	52.880		
Betrag im Jahr <b>2027</b> :	52.880		
Betrag im Jahr <b>2028</b> :	52.880		

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Raffelt, Nicole** (Kämmerei), 12.03.2026  
Tel.: 03836 251107, eMail: nicole.raffelt@wolgast.de

**Anlagen:**

1. Neufassung der WBV Satzung
2. Gewässerumlage Kalkulation